

RICHTLINIEN

für die Förderung von Projekten aus dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

1.) Projektförderung

Entsprechend den vom Gemeinderat am 25.11.1993 (Top8) beschlossenen Grundsätzen für die Kinder- und Jugendarbeit, unter Einbeziehung der Änderungen vom 30.3.2000 (Top 27), 21.9.2000 (Top 24), 19.9.2002 (Top 10), 27.7.2011 (Top 9) sowie vom 29.9.2022 (13), fördert die Stadtgemeinde Schwechat nach Maßgabe der jährlich hierfür im Voranschlag vorgesehenen Mittel Projekte nach dem Prinzip "Hilfe zur Selbsthilfe".

2.) Förderungswerber

(1) Das Recht, eine Projektförderung zu beantragen, haben Personen, die in Schwechat wohnhaft sind, unabhängig von ihrem Alter, sowie Kinder und Jugendliche, die in Schwechat Kindergärten und Schulen besuchen, eine Lehre oder eine andere Ausbildung absolvieren. Auch Vereine, Institutionen und Betreuungs- und Bildungseinrichtungen mit Sitz in Schwechat können eine Förderung beantragen.

(2) Wenn es sich bei den Förderungswerbern um Kinder und Jugendliche handelt, muss ein verantwortlicher, voll handlungsfähiger Projektleiter benannt werden.

3.) Förderungsgegenstand

(1) Gefördert werden modellhafte Projekte, die darauf abzielen, ähnliche Veranstaltungen durch oder für Kinder und Jugendliche eigenständig durchzuführen oder Eigeninitiativen zu fördern

z.B.:

- Graffiti und Malaktionen, Verschönerungsaktionen;
- Planung von Veranstaltungen mit und für Kinder und Jugendliche;
- Kinder und Jugendliche als Erforscher ihrer Umgebung;

- Förderung von Schulprojekten, die im Interesse der Schwächeren Bevölkerung gelegen sind;
- Spielplatz- bzw. Jugendplatzgestaltung gemeinsam mit der betroffenen Zielgruppe;
- Nachbarschaftsrunden - Unterstützung von Modellfällen der Nachbarschaftshilfe
- Eltern-Kinder-Runden;
- Effektivierung von Jugendklubs;
- Wettbewerbsprogramme im Bereich Kultur, Sport und Unterhaltung, insoweit sie zumindest teilweise neue Formen beinhalten;
- Programme und Aktionen für sozial benachteiligte oder behinderte Kinder und Jugendliche;
- Aktivitäten von Jugendlichen außerhalb von Schwachat können nur dann gefördert werden, wenn eine anschließende öffentliche Präsentation in Schwachat erfolgt.

4.) Förderungsausmaß

(1) Das Förderungsausmaß für eine "einfache Projektförderung" beträgt höchstens 50% der Gesamtkosten des Projektes, jedoch nicht mehr als 3.000 Euro.

(2) Für ein "Herzensprojekt" im Bereich der Jugendprojekte kann eine Förderung in Höhe von 100% der Projektkosten gewährt werden, jedoch darf der maximale Förderbetrag 5.000 Euro nicht überschreiten. Um die Vergabe eines "Herzensprojektes" zu ermöglichen, können bis zu 50% des Jahresbudgets für Jugendförderung bereitgestellt werden. Die genaue Höhe des Budgets für das jeweilige Jahr wird vom Jugendförderungsbeirat in seiner Sitzung im ersten Quartal festgelegt.

(3) Ein "Mini-Herzensprojekt" für Kinder bis zur 8. Schulstufe kann ebenfalls zu 100% der Projektkosten gefördert werden, wobei der maximale Förderbetrag 5.000 Euro nicht überschreiten darf. Hierbei wird der gleiche Betrag wie für das Herzensprojekt als Grundlage verwendet.

5.) Antragstellung

(1) Die Sitzungen des Jugendförderungsbeirates sollten grundsätzlich einmal im Quartal stattfinden. Der Antrag auf Förderung muss vor Projektstart beim Stadamt gestellt werden.

(2) Der Antrag muss folgende Informationen enthalten:

a) Name, Anschrift, Alter und Beruf der hauptverantwortlichen Personen und des Projektleiters;

b) eine Projektbeschreibung, aus der zumindest ersichtlich ist:

- Inhalt des Vorhabens (bzw. Art der Einreichung: einfache Projektförderung oder Herzensprojekt);
- Umstände, aus denen hervorgeht, wie weitere Kinder oder Jugendliche zur Mitarbeit aktiviert werden sollen;
- eigene (Arbeits)leistungen;
- Vorarbeiten;
- Ablauf- bzw. Zeitplan;
- Kostenberechnung;
- Finanzierungsplan;
- Förderungszusagen (-anträge) anderer öffentlicher oder privater Institutionen.

6.) Jugendförderungsbeirat

(1) Für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates wird ein Beirat eingerichtet, der die eingereichten Projekte beurteilt und Vorschläge zur Höhe der Förderung erarbeitet. Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- Die/Der Bürgermeister:in als Vorsitzende/r
- Die/Der zuständige Stadträtin/Stadtrat für Jugendangelegenheiten, als stellvertretende/r Vorsitzende
- Ein Vertreter des Jugendreferates
- Je ein Gemeinderatsmitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien
- 12 Jugendvertreter

(2) Der Beirat wird von der/von dem Vorsitzenden (Stellvertreter:in) 14 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden (Stellvertreter:in) mindestens 8 weitere Mitglieder anwesend sind. Für einen Beschluss ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig, bei gleicher Stimmenanzahl gilt die Meinung als angenommen, die/der der Vorsitzende (Stellvertreter:in) beigetreten ist. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen.

7.) Förderungsbewilligung

(1) Jedes Förderungsansuchen wird dem Jugendförderungsbeirat zur grundsätzlichen Beurteilung und - bei positivem Ergebnis - zur Erarbeitung eines Förderungsvorschlags vorgelegt. Dem Förderungswerber wird die Möglichkeit gegeben, sein Projekt dem Beirat mündlich zu erläutern.

(2) Die Empfehlungen des Jugendförderungsbeirates werden von der /von dem Bürgermeister:in auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung gesetzt. Der Stadtrat entscheidet endgültig über die Förderung. Kommt aufgrund von Beschlussunfähigkeit keine Empfehlung des Beirates zustande, muss der Stadtrat das Förderungsansuchen ohne Beiratsempfehlung behandeln.

(3) Die/ Der Bürgermeister:in ist berechtigt, in besonders dringenden Fällen eine Förderung zu bewilligen, wenn eine Beiratsempfehlung und/oder ein Stadtratsbeschluss nicht rechtzeitig herbeigeführt werden können.

(4) Nach Bewilligung der Förderung wird der Förderungswerber benachrichtigt und der Förderungsbetrag ausgezahlt, sofern der Förderungswerber sich verpflichtet, die Förderung zweckgemäß zu verwenden und den Nachweis darüber spätestens drei Wochen nach Abschluss des Projektes der Stadtgemeinde Schwechat vorzulegen.

8.) (Mini-)Herzensprojekte

Im Rahmen der Projektförderung besteht neben der einfachen Projektförderung auch die Möglichkeit, ein "Herzensprojekt" oder ein "Mini-Herzensprojekt" einzureichen. Diese Projekte können eine Förderung von 100% der Projektkosten erhalten, jedoch nicht mehr als 5.000 Euro. Die Vorgehensweise für die Einreichung eines "Herzensprojekts" oder "Mini-Herzensprojekts" ist dieselbe wie für eine einfache Projektförderung. Der Jugendförderungsbeirat wird über die Förderung dieser Projekte entscheiden.

9.) Verwendungsnachweis

(1) Der Förderungswerber ist verpflichtet, spätestens drei Wochen nach Abschluss des Projektes einen Verwendungsnachweis bei der Stadtgemeinde Schwechat einzureichen. Der Verwendungsnachweis muss folgende Informationen enthalten:

- a) eine Aufstellung der tatsächlichen Kosten des Projektes;
- b) Belege über die angefallenen Kosten;
- c) eine Dokumentation des Projektes, z.B. Fotos, Videos, Berichte.

(2) Die Stadtgemeinde Schwechat behält sich das Recht vor, den Verwendungsnachweis zu prüfen und gegebenenfalls Rückforderungen zu stellen, wenn die Förderung nicht zweckgemäß verwendet wurde.

10.) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten bis auf Widerruf.